

Dr. Stefan Schlawien
Rechtsanwalt
stefan.schlawien@snp-online.de

Compliance im Unternehmen

Eine Notwendigkeit für alle oder nur für Konzerne ?

Der Begriff Compliance erscheint nahezu täglich in der Wirtschaftspresse, nicht zuletzt immer häufiger auf Grund der Korruptionsfälle in Deutschland, als jüngstes Beispiel bei MAN.

Die Kommission für den Deutschen Governance Codex (seit 2006) tagt jährlich, um über weitere Verhaltensregeln für Manager und Unternehmen zu beraten.

Eine Vielzahl von Beratungsunternehmen – nicht nur die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, klopfen bei den Unternehmen an und fragen nach, ob man ein Risikomanagement System eingerichtet und somit dem Kodex und den gesetzlichen Bestimmungen genüge geleistet hat.

Damit verbunden wird häufig ein Angebot unterbreitet, falls ein Risikomanagement System bereits besteht, dieses auf Vollständigkeit und Qualität zu überprüfen oder ein derartiges System einzuführen. Das Honorar, das dafür verlangt wird, ist meistens exorbitant. Hinzu kommen dann Folgekosten, mit denen das Unternehmen auf Jahre belastet wird.

Es stellt sich aber die Frage, ob alle Unternehmen und insbesondere der Mittelstand, ein aufwendiges und kostenintensives System benötigen, um den bestehenden Vorschriften zu genügen.

Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden.

1. Unter diesem Begriff Compliance versteht man die Einhaltung der gesetzlichen Ge- und Verbote.

Compliance ist nichts anderes als die Beachtung der Organisationspflichten, die der Unternehmensleitung obliegen.

Compliance Maßnahmen sind erforderlich, um straf- und haftungsrechtliche Risiken für die Unternehmensleitung und das Unternehmen zu vermeiden.

Es gibt kein bereits entwickeltes, allgemein gültiges System, das man übernehmen und auf das eigene Unternehmen anpassen könnte.

Will man ein Compliance System einrichten, so muss dies den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens entsprechen, so dass dies für jedes Unternehmen entwickelt werden muss.

Dazu wäre es notwendig, zunächst eine umfassende Risikobestandsaufnahme zu machen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse müssten dann organisatorisch umgesetzt werden.

Als Weiteres gehört dazu, dass sich das Management dazu bekennt, dass Straftaten, wie z.B. Umwelt- oder Kartellverstöße oder Korruptionsdelikte kein Mittel zur Erreichung des Geschäftszwecks darstellen, sondern dass es dadurch zu Strafen, Umsatzeinbußen und Imageverlust für das Unternehmen kommen kann.

Letztlich muss die Einrichtung von Compliance Maßnahmen im Unternehmen kommuniziert werden. Dazu gehört auch die Schulung der Mitarbeiter.

Alle Compliance Maßnahmen müssen zudem dokumentiert werden, um für einen Schadensfall nachweisen zu können, dass der Organisationspflicht genüge getan wurde.

Wenn man ein umfassendes, betriebswirtschaftlich basierendes Risikomanagement System – RMS - einrichten wollte, so würde dies wohl voraussetzen

- **eine Analyse des Risikoprofils: Dies bedeutet die Definition der Unternehmensziele (was auch der Offenlegung der strategischen Schwachstelle dient), um festzulegen, welche Risiken das Unternehmen bereit ist, einzugehen**
- **die Risikoidentifizierung (finanzwirtschaftliche Risiken, leistungswirtschaftliche Risiken, externe Risiken und Risiken aus der internen Organisation und dem Management)**
- **der Risikobewertung.**

Daran schließt sich eine Bewertung der zuvor erarbeiteten Ergebnisse der Risikostrategie an und eine Aufgliederung bestehender Risiken in die Bereiche

- **vermeiden**
- **verringern**
- **verlagern**
- **selbst tragen**

Ein RMS sollte aus einem Risikofrühwarnsystem, Risikoüberwachungssystem und Risikobewältigungssystem bestehen.

Die Einrichtung eines derart umfassenden Systems dürfte mit erheblichem Aufwand verbunden sein.

Für den Risikobegriff gibt es vom Gesetzgeber keine genaue Definition.

Das KonTraG – Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen von 1998 - spricht dabei von den Risiken, die bestandsgefährdend werden könnten, wozu

- **risikobehaftete Geschäfte (z. B. Währungsgeschäfte)**
- **Unrichtigkeiten der Rechnungslegung**
- **Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften**

gehören, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirken können.

Der deutsche Governance Kodex (12.06.06) sieht zwar die Pflicht eines

Vorstandes - **börsennotierter Unternehmen** - für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

Dabei beschreibt der Kodex aber lediglich die bestehende gesetzliche Situation, die sich aus den §§ 76, 91 AktG für die Pflicht eines Vorstandes zur Leitung und Organisation des Unternehmens ergibt – Organisationspflicht.

Selbst für börsennotierte Aktiengesellschaften besteht nicht die Pflicht, ein System einzurichten, das die Bewältigung bestandsgefährdender Maßnahmen **garantiert**. Es besteht vielmehr nur die Pflicht, für ein System der Erkennung bestandsgefährdender Maßnahmen zu sorgen.

Dem Kodex lässt sich nicht entnehmen, dass ein Vorstand einer **börsennotierten** Aktiengesellschaft die Pflicht hat, ein durchgängig ausgefeiltes Compliance System einzurichten.

Es lassen sich weder dem Kodex, noch dem AktG (§ 91 II AktG), noch anderen Bestimmungen einheitliche Grundsätze entnehmen, in welcher Weise dem Risikomanagement genüge getan werden muss.

Der Kodex statuiert lediglich, dass der Vorstand für ein angemessenes Risikomanagement und Risiko - Controlling im Unternehmen zu sorgen hat.

Es besteht daher auch für die börsennotierte Aktiengesellschaften keine rechtliche Verpflichtung, ein betriebswirtschaftlich basierendes, durch alle Unternehmensbereiche durchgängiges Risikomanagementsystem zu etablieren.

Selbst eine börsennotierte Aktiengesellschaft kommt ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem AktG, dem KonTraG und dem Governance Kodex nach, wenn

- **ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen (unter Benutzung einer EDV mit einer Software, die den Vorgaben des Institutes deutscher Wirtschaftsprüfer genügt)**
- **eine interne Revision**

- **und einem den betriebswirtschaftlichen Anforderungen genügendes Controlling**

vorgewiesen werden kann.

Für den Mittelstand und insbesondere für Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH, auf die das KonTraG nur Auswirkungen hat, da dies für die AG gilt - sollten daher andere Maßstäbe angelegt werden, um den Kosten-Nutzeneffekt nicht aus den Augen zu verlieren.

Für das Mittelständische Unternehmen bedeutet dies, dass man zur Vermeidung der straf- und haftungsrechtlichen Risiken ein Risikomanagement in den Bereichen einrichten sollte, wo dies gesetzlich verlangt wird und ein Versäumnis direkt unter Strafe steht – sog. Unternehmensstrafrecht – um der gesetzlichen Organisationspflicht, die auch für die GmbH besteht, Folge zu leisten.

Dazu gehören insbesondere die Bereiche (- außer den allgemein bekannten zu den Bilanz- und Insolvenzvorschriften -)

- Korruption, §§ 43I GmbHG, 30, 130 OWiG, 298, 332ff STGB
- Kartellrecht, §§ 81ff GWB bzw. EG Kartellrecht
- Außenwirtschaftrecht – AWG, insbesondere Exportkontrolle, §70,70a AWV
- Umweltstrafrecht, §§ 324ff STGB

Es ist daher empfehlenswert, in diesen Bereichen ein Risikoerkennungssystem aufzubauen und von der Einrichtung eines betriebswirtschaftlich umfassenden Risikomanagementsystems, wegen des erheblichen Aufwandes und der Kosten, vorläufig abzusehen.

Der Risikobereich der Korruption kann dabei den Anfang machen. In den anderen Bereichen sollte eine Risikoanalyse gemacht werden, um gegebenenfalls ein System zu installieren.

Wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben, so stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.